

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

04 | 2015

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für die Betreuung eines Haustiers als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt

Das Finanzgericht Düsseldorf hat **Tierbetreuungskosten** als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt und damit der anderslautenden Ansicht der Finanzverwaltung widersprochen.

Zum Hintergrund: Bei haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag **um 20 % der Aufwendungen** (höchstens um 4.000 EUR).

■ Sachverhalt

Im Streitfall hielten Eheleute in ihrer Wohnung eine Hauskatze. Mit der Betreuung des Tieres während ihrer Abwesenheit beauftragten sie eine Tier- und Wohnungsbetreuerin. Die Rechnungen beglichen die Steuerpflichtigen per Überweisung. In der Einkommensteuererklärung beantragten sie eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, was das Finanzamt ablehnte. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der hiergegen gerichteten Klage indes statt.

und Betreuung des **in seinen Haushalt** aufgenommenen Haustiers erbringt. Katzen, die in der Wohnung des Halters leben, sind dessen Haushalt zuzurechnen. Tätigkeiten wie die Reinigung des Katzenklos, die Versorgung der Katze mit Futter und Wasser und die sonstige Beschäftigung des Tieres fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Halter und dessen Familienangehörige erledigt. Sie gehören damit, so das Finanzgericht Düsseldorf, **zur Hauswirtschaft des Halters**.

Beachten Sie | Gegen diese Entscheidung ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Praxishinweis

Zum Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ gehören auch Leistungen, die ein Steuerpflichtiger für die Versorgung

In 2012 hatte das Finanzgericht Münster die Kosten für einen „Dogsitter“ nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt. Zwar stufte auch das Finanzgericht Münster Tierbetreuungs-

Daten für den Monat Mai 2015

➤ STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 11.5.2015
- GewSt, GrundSt = 15.5.2015

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.5.2015
- GewSt, GrundSt = 18.5.2015

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

➤ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 5/2015 = 27.5.2015

➤ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/14	7/14	10/14	2/15
+ 1,2 %	+ 0,8 %	+ 0,8 %	+ 0,1 %

leistungen grundsätzlich als haushaltsnahe ein. Die Steuerermäßigung scheiterte aber daran, dass die Hunde **außerhalb der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen** betreut wurden.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 4.2.2015, Az. 15 K 1779/14 E, Rev. BFH Az. VI R 13/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143868; FG Münster, Urteil vom 25.5.2012, Az. 14 K 2289/11 E

Für Personengesellschaften

Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften

| Tätig eine vermögensverwaltend oder selbstständig tätige Personengesellschaft auch gewerbliche Umsätze, kann dies über die Abfärbewirkung **insgesamt zur Gewerlichkeit der Gesellschaft** und damit zur Gewerbesteuerpflicht führen. Nur ein äußerst geringer Anteil der gewerblichen Tätigkeit ist unschädlich. In drei aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof nunmehr geklärt, dass eine Abfärbewirkung nicht eintritt, wenn die gewerblichen Umsätze **eine Bagatellgrenze von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 EUR** im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. |

Die Höhe der Bagatellgrenze war bisher **nicht eindeutig geklärt**. Einige Gerichte stellten allein auf eine prozentuale Grenze ab, andere wiederum hielten den Gewerbesteuer-Freibetrag von 24.500 EUR für eine geeignete Größe, um zu entscheiden, ab wann eine sogenannte Infizierung eintritt.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hatte in 1999 entschieden, dass ein Anteil von 1,25 % der originären gewerblichen Tätigkeit noch unschädlich sei.

In den drei aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof nunmehr die **relative und die absolute Betrachtung** miteinander verknüpft. Daraus folgt, dass der Umsatz beide Grenzen nicht überschreiten darf. Nicht maßgeblich ist der Gewinn.

■ Beispiel

Der Nettogesamtumsatz der freiberuflichen A-GbR beträgt 1 Mio. EUR. Darin enthalten sind 22.500 EUR aus gewerblicher Tätigkeit.

Lösung: Da sowohl die relative Grenze in Höhe von 3 % als auch die absolute Grenze (24.500 EUR) nicht überschritten wurden, liegt keine Abfärbung vor.

Abwandlung: Würde der gewerbliche Umsatz 26.500 EUR betragen, wäre die 3 %-Grenze auch hier nicht überschritten. Durch die Überschreitung des absoluten Betrags von 24.500 EUR tritt aber eine Abfärbung ein.

Quelle | BFH-Urteile vom 27.8.2014, Az. VIII R 6/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174787; Az. VIII R 16/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174785; Az. VIII R 41/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174786

Für Unternehmer

Finanzverwaltung berichtet über erste Erfahrungen mit der E-Bilanz

| Ende Januar hatte das Bundesministerium der Finanzen zum Forum „**E-Bilanz**“ eingeladen. Im Mittelpunkt standen nach Angaben des Deutschen Steuerberaterverbandes der **Sachstandsbericht** über die Entwicklung des Projekts „E-Bilanz“ sowie die bereits **gewonnenen Erfahrungen bei der Übermittlung** der E-Bilanzen. |

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mussten grundsätzlich erstmals für das Wirtschaftsjahr 2013 - **also regelmäßig im Jahr 2014** - elektronisch übermittelt werden. Für das Wirtschaftsjahr 2012 war die Abgabe in Papierform noch zulässig. Dieses drückte sich auch in der Anzahl der E-Bilanzen aus. Wurden in 2013 noch weniger als 50.000 E-Bilanzen an die Finanzverwaltung übertragen, stieg deren Zahl **im Jahr 2014 auf über eine Million** an.

Beachten Sie | Auch die elektronische Abgabe der **Ergänzungs- und Sonderbilanzen** für Wirtschaftsjahre, die nach

dem 31.12.2014 beginnen, ist nunmehr verpflichtend.

Überrascht zeigte sich die Verwaltung, so der Deutsche Steuerberaterverband, dass viele Übermittler die **Minimalstrategie** wählen und somit so wenig Daten wie möglich zur Verfügung stellen. Im Vergleich zum reinen „Papierzeitalter“ ist die übermittelte Datenmenge deutlich zurückgegangen. Durch verstärkte Nachfragen kommt es in der Folge zu einem verwaltungsseitigen Mehraufwand.

Quelle | DStV, Mitteilung vom 3.2.2015 „E-Bilanz: BMF informiert über den aktuellen Sachstand“

Für Arbeitgeber

Auswärtstätigkeit: Gestellung von Mahlzeiten im Flugzeug, in der Bahn oder auf dem Schiff

| Die Behandlung der vom Arbeitgeber während einer **beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** zur Verfügung gestellten Mahlzeiten wurde durch die Reisekostenreform mit Wirkung ab 2014 neu geregelt. Jüngst hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass hierunter **auch die Mahlzeiten im Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff** gehören. Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese Regelung erst **ab dem 1.1.2015** angewendet wird. |

Die Neuregelung gilt, wenn die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem **dienst- oder arbeitsrechtlich** erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich eingenommen hat. Maßgeblich ist allein, ob **im Beförderungstarif** Mahlzeiten enthalten sind.

Beachten Sie | Die Kürzung der Verpflegungspauschale wird somit insbesondere **bei Business-Class- und Langstreckenflügen** zum Tragen kommen. Angebotene Müsliriegel oder Knabberzeug sind keine Mahlzeit und führen nicht zur Kürzung.

Zum Hintergrund

Übliche Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten gestellt werden, sind mit dem Sachbezugswert anzusetzen. Die **Besteuerung des Sachbezugswerts unterbleibt** jedoch, wenn der Arbeitnehmer für diese auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

Dem Verzicht auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils steht allerdings die **Kürzung der Verpflegungspauschalen** gegenüber. Diese Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 % (= 4,80 EUR) sowie für ein Mittag- und Abendessen je 40 % (= 9,60 EUR) der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag.

Quelle | BMF-Schreiben vom 24.10.2014, Az. IV C 5 - S 2353/14/10002, Rz. 65, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143138

Für alle Steuerpflichtigen

Erbschaftsteuer: Steuerbegünstigung nur für bezugsfähige Mietimmobilien

Bebaute Grundstücke sind bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer nur mit **90 % ihres Werts** anzusetzen, wenn sie nicht zu einem begünstigten Betriebsvermögen gehören und **zu Wohnzwecken vermietet werden**. Eine Steuerbegünstigung scheidet nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs jedoch aus, wenn ein Grundstück mit einem **nicht bezugsfertigen Gebäude** erworben wird.

■ Sachverhalt

K erbte in 2012 Miteigentumsanteile an zwei Grundstücken. Zum Zeitpunkt des Todes der E waren die Gebäude im Rohbauzustand und noch nicht bezugsfertig. Nach der Fertigstellung in 2013 wurden sie von K vermietet. Die von K begehrte Steuerbegünstigung lehnte das Finanzamt ab, weil die Grundstücke beim Tod der E nicht bebaut und nicht vermietet gewesen seien. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der hiergegen gerichteten Klage statt, da auch Grundstücke im Zustand der Bebauung begünstigt seien. Dies sah der Bundesfinanzhof allerdings anders.

Bebaute Grundstücke im Sinne der Steuerbegünstigung sind solche, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, wobei die Benutzbarkeit **im Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit** beginnt. Da auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung abzustellen ist, scheidet eine Steuerbegünstigung also aus, wenn das Gebäude beim Tode des Erblassers noch nicht bezugsfertig war.

Erwerb eines Erbbaugrundstücks

In einem weiteren Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass die Steuerbegünstigung auch **beim Erwerb eines Erbbaugrundstücks** nicht in Betracht kommt. Im Gegensatz zu einem unbebauten Grundstück wird der Eigentümer des Erbbaugrundstücks nämlich weder Eigentümer der auf dem Erbbaugrundstück befindlichen Gebäude noch vermietet er das Grundstück in eigener Person zu Wohnzwecken.

Quelle | BFH-Urteil vom 11.12.2014, Az. II R 30/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174677; BFH-Urteil vom 11.12.2014, Az. II R 25/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174993

Für Vermieter

Verbilligte Vermietung: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat ihre Finanzämter angewiesen, wie die **ortsübliche Vergleichsmiete** zu ermitteln ist, wenn die Wohnung an Angehörige verbilligt vermietet wird oder es sich um eine unentgeltliche oder verbilligte Überlassung an Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.

Hintergrund: Die Vermietung gilt bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 %** des ortsüblichen Niveaus beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter den vollen Werbungskostenabzug. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die **ortsübliche Kaltmiete** zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten**.

Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete

Die Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete erfolgt in einem **abgestuften Verfahren**, wobei insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen ist:

- War die Wohnung zuvor **an fremde Dritte** vermietet, kann dieser Mietpreis in der Regel zugrunde gelegt werden.
- Erfolgte zuvor keine Vermietung an fremde Dritte, kann die ortsübliche Miete anhand des örtlichen **Mietspiegels** ermittelt werden. Enthält dieser Rahmenwerte, ist jeder der Werte als ortsüblich anzusehen, der innerhalb der vorgesehenen Spanne liegt – es ist also **kein Durchschnittswert** als ortsüblich anzusetzen.
- Existiert kein Mietspiegel, ist auf die **Mietwertkalkulatoren** der hessischen Ämter für Bodenmanage-

ment und Geoinformation zurückzugreifen, die inzwischen flächendeckend einen Mietwertkalkulator zur Verfügung stellen.

- Konnte die ortsübliche Kaltmiete anhand der vorgenannten Methoden nicht ermittelt werden, bietet sich eine **Internetrecherche** an (z.B. unter www.immoscout24.de).

Hinweis | Dem Vermieter bleibt es unbenommen, die tatsächliche ortsübliche Miete für nach Lage, Art und Ausstattung vergleichbare Wohnungen **nachzuweisen**.

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

Zu den umlagefähigen Kosten gehören nach **§ 2 der Betriebskostenverordnung** insbesondere die Grundsteuer, die Kosten für die Wasserversorgung, Entwässerung, Heizung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, die Beleuchtung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung und Kosten für den Hauswart.

Da die Prüfung, ob eine verbilligte Vermietung an Angehörige vorliegt, in der Regel nach Ablauf des betreffenden Veranlagungszeitraums erfolgt, kann die **tatsächliche Höhe** der für das Objekt zu leistenden Umlagen ermittelt werden.

Quelle | OFD Frankfurt, Verfügung vom 22.1.2015, Az. S 2253 A - 85 - St 227, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143888

Für alle Steuerpflichtigen

Aktualisierte Broschüre mit Steuertipps für behinderte Menschen und Ruheständler

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine Broschüre „Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“ aktualisiert (Stand Januar 2015).

Die insgesamt 28 Seiten umfassende Broschüre vermittelt einen **kompakten steuerlichen Überblick** und kann unter

www.iww.de/sl597 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Selbst getragene Krankheitskosten zum Erhalt einer Beitragsrückerstattung sind keine Sonderausgaben

| Krankheitskosten, die der Versicherte selbst trägt, um in den Genuss einer **Beitragsrückerstattung** seiner Krankenversicherung zu kommen, sind **nicht als Sonderausgaben** abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden. |

■ Sachverhalt

Ein Ehepaar machte Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für sich und ihre Kinder als Sonderausgaben geltend. Dabei bezogen sie auch Krankheitskosten ein, die sie nicht mit der Versicherung abgerechnet hatten, um den Anspruch auf Beitragsrückerstattung zu behalten.

Für diese Kosten versagte das Finanzamt sowohl den Sonderausgabenabzug als auch den Abzug als außergewöhnliche Belastung – und zwar zu recht, wie das Finanzgericht Münster befand.

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind nur solche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der **Erlangung von Versicherungsschutz** stehen. Dies ist bei Zahlungen an Ärzte zur Vergütung von Heilbehandlungen nicht der Fall.

Ferner wies das Finanzgericht Münster auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hin, wonach selbst gezahlte Krankheitskosten aufgrund von **Selbst- und Eigenbeteiligungen** keine Sonderausgaben sind. Diese Rechtsprechung muss nach Ansicht des Finanzgerichts entsprechend für Krankheitskosten gelten, auf deren Erstattung zum Erhalt der Beitragsrückerstattung verzichtet wird.

Dass kein Sonderausgabenabzug möglich ist, aber die (spätere) Beitragsrück-

erstattung **den Sonderausgabenabzug mindert**, ist nach Meinung des Finanzgerichts nicht verfassungswidrig.

PRAXISHINWEIS | Die Inanspruchnahme einer Beitragsrückerstattung, die zunächst wirtschaftlich vorteilhaft erscheint, kann unter Einbeziehung der steuerlichen Folgen nachteilig sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige Krankheitskosten in Höhe von 400 EUR selbst trägt, um eine Beitragsrückerstattung von 500 EUR zu erhalten. Bei einem unterstellten Steuersatz von 30 % ergibt sich nämlich dann eine steuerliche Mehrbelastung von 150 EUR (30 % von 500 EUR), sodass unter dem Strich „ein Minus“ von 50 EUR verbleibt. Bei Berechnung des wirtschaftlich optimalen Selbstbehalts sollten also auch die steuerlichen Konsequenzen einbezogen werden.

Der Abzug als **außergewöhnliche Belastung** scheiterte im Streitfall daran, dass die zumutbare Belastung (u.a. abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte) nicht überschritten wurde. Zu der Frage, ob die zumutbare Belastung bei Krankheitskosten rechtmäßig ist, sind beim Bundesfinanzhof bereits **einige Verfahren anhängig**. Somit hat das Finanzgericht Münster die Revision zugelassen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 17.11.2014, Az. 5 K 149/14 E, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143878; anhängige Verfahren: u.a. BFH Az. VI R 33/13

Für Vermieter

Finanzverwaltung aktualisiert Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für bebaute Grundstücke

| Die Finanzverwaltung hat ihre **Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück** aktualisiert (unter www.iww.de/sl598). Hiermit kann u.a. die Bemessungsgrundlage für Gebäudeabschreibungen ermittelt sowie die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung geprüft werden. |

Inwieweit durch das typisierte Verfahren überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Werte für den Grund und Boden ermittelt werden, hängt vom Einzelfall ab. In der Praxis ist eine **Aufteilung im Kauf-**

vertrag ratsam, wobei die Beurteilungsmaßstäbe dokumentiert werden sollten.

Quelle | BMF vom 4.2.2015 „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“

Für GmbH-Gesellschafter

Zum Zufluss einer Vorabausschüttung bei beherrschenden Gesellschaftern

| Ausschüttungen an den **beherrschenden GmbH-Gesellschafter** fließen diesem in der Regel auch dann zum Zeitpunkt der **Beschlussfassung** über die Gewinnverwendung zu, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit beschlossen hat. |

Bei einem beherrschenden Gesellschafter ist der Zufluss nicht erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gesellschafters, sondern bereits **im Zeitpunkt der Fälligkeit** der Forderung anzunehmen, weil er es in der Hand hat, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Anspruch **eindeutig, unbestritten und fällig** ist und sich gegen eine **zahlungsfähige Gesellschaft** richtet.

Im Streitfall hatte die Gesellschafterversammlung im November 2004 die Fälligkeit der Vorabausschüttung zwar auf den 21.1.2005 bestimmt. Gleichwohl ist als Zuflusszeitpunkt in der Regel der **Zeitpunkt der Beschlussfassung** anzusehen – und zwar selbst dann, wenn in dem Beschluss ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Der Auszahlungsanspruch wird nach Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses sofort fällig, wenn nicht **die Satzung** der GmbH Vorschriften über Gewinnabhebungen oder Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt enthält.

Hinweis | Zwar reichte der Kassenbestand der GmbH nicht aus, um den **Ausschüttungsanspruch zu bedienen**. Als beherrschende Gesellschafterin einer Tochter-GmbH mit hoher Liquidität konnte sie sich die erforderlichen Geldmittel jedoch jederzeit beschaffen.

Quelle | BFH-Urteil vom 2.12.2014, Az. VIII R 2/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 174987

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.